



**Studienbeitragssatzung  
der  
Fachhochschule Gelsenkirchen  
vom 14.08.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen – Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz NRW – HFGG vom 21.03.2006 (GV. NRW S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 07.04.2006 (GV. NRW S. 157) hat die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Studienbeitragssatzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Erhebung von Studienbeiträgen
- § 2 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge
- § 3 Ausnahmen, Befreiungen und Ermäßigungen von der Beitragspflicht
- § 4 Ausländische Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende
- § 5 Auskunfts- und Nachweispflichten
- § 6 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 7 Verwendung der Studienbeiträge
- § 8 Prüfungsgremium
- § 9 Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

## **§ 1 Erhebung von Studienbeiträgen**

- (1) Die Fachhochschule Gelsenkirchen erhebt vom Sommersemester 2007 an Beiträge
  1. gemäß § 2 Abs.1 StBAG für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang der Fachhochschule Gelsenkirchen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag in Höhe von 400,- €,
  2. gemäß § 4 Abs.1 RVO-StBAG für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 3 Abs.1 StBAG für jedes Semester ihrer Zulassung einen allgemeinen Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,- €,
  3. gemäß § 4 Abs. 1 RVO-StBAG für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern gemäß § 3 Abs. 3 StBAG für jedes Semester ihrer Zulassung einen Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,- €.
- (2) Die Erhebung und Bemessung des besonderen Gasthörerbeitrages gemäß § 3 Abs. 2 StBAG pro Semester erfolgt im Einzelfall und richtet sich nach § 4 Abs. 2 RVO-StBAG.
- (3) Studierende, die an der Fachhochschule Gelsenkirchen in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag gemäß Abs. 1. Hinsichtlich des Studienbeitragsdarlehens nach § 8 Abs. 1 RVO-StBAG wird der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit herangezogen.
- (4) Sind Studierende an einer Hochschule des Landes eingeschrieben und zugleich an der Fachhochschule Gelsenkirchen als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 71 Abs. 2 HG zugelassen und besteht auch an der anderen Hochschule dem Grunde nach eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG, so wird der Studienbeitrag bei der Hochschule der Einschreibung entrichtet. Die Fachhochschule Gelsenkirchen und die andere Hochschule können in einer Vereinbarung die Verteilung des Beitragsaufkommens regeln.
- (5) Für Studienangebote, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, wird für jedes Semester ein Beitrag in Höhe bis zu 400 € erhoben. Die genaue Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Studienangebot und dem Maßstab des § 2 Abs. 1 Satz 2 StBAG.
- (6) Die Fachhochschule Gelsenkirchen wird darauf hinwirken, dass ein landesweites, funktionierendes Stipendiensystem aufgebaut wird.

## **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Stellung des Antrages auf Immatrikulation oder Rückmeldung, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit der Stellung des Antrages auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer.
- (2) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.
- (3) Die Beiträge werden mit der Entstehung der Beitragspflicht fällig.

- (4) Bei einer Versagung der Einschreibung oder Zulassung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein bereits entrichteter Beitrag von Amts wegen erstattet. Bei einer Exmatrikulation nach Vorlesungsbeginn ist die Rückerstattung nur möglich, wenn die oder der Studierende nachweist, dass ein Zulassungsbescheid einer anderen Hochschule oder der ZVS erst so spät ergangen ist, dass die Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn nicht möglich war.

### **§ 3 Ausnahmen, Befreiungen und Ermäßigungen von der Beitragspflicht**

- (1) Von der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen sind Studierende, die
1. gemäß § 65 Abs. 5 Satz 2 HG beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG,
  2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
  3. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 HG oder die
  4. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist; das Ministerium stellt zuvor die Studiengänge im Sinne des Halbsatzes 1 fest.
- (2) Von der Beitragspflicht nach § 1 Nr.1 wird auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt für
1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für sechs Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag; erziehen beide Elternteile während des Studiums das Kind und stellen beide Elternteile einen Antrag, so wird der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsbeitrag demjenigen gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt; lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Elternteile wird der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsbeitrag hälftig aufgeteilt,
  2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Akademischen Förderungswerkes Bochum, höchstens jedoch für sechs Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag; über die Mitwirkung ist ein geeigneter schriftlicher Nachweis zu erbringen; die Befreiung oder Ermäßigung kann im nachhinein aberkannt werden, wenn kein solcher Nachweis erbracht werden konnte oder sich herausstellt, dass tatsächlich nicht mitgewirkt worden ist,
  3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für vier Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,
  4. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung. Eine schwere Erkrankung liegt dann vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Der Begriff der schweren Erkrankung schließt auch chronische Erkrankungen ein. Als Nachweis für studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung wird grundsätzlich ein fachärztliches Attest verlangt. Die Kosten für die Erstellung des

oder fachärztlichen Atteste(s) trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Ergänzend können die Stellungnahme einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder –organisationen oder andere geeignete Nachweise herangezogen werden. Der vorgelegte Nachweis muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten und soll auch Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang und Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt war oder ist.

Befreiungen oder Ermäßigungen nach Satz 1 werden nur für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für das Studium eines konsekutiven Masterstudiengangs gewährt. Eine Befreiung oder Ermäßigung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist.

- (3) Ein Antrag nach Abs. 2 ist mit den erforderlichen Unterlagen spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist eine Antragstellung bis zum Ende des Semesters zulässig. Pro Antragstellung kann höchstens über eine Befreiung oder Ermäßigung für ein Semester entschieden werden.
- (4) Studierenden Angehörigen der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte kann auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung von der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gewährt werden.
- (5) Der Studienbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 kann auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist glaubhaft zu machen.
- (6) Näheres zu den Ausnahmen, Befreiungen und Ermäßigungen von der Beitragspflicht regeln Ausführungsbestimmungen, die das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat erlässt.

#### **§ 4 Ausländische Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende**

- (1) Von ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern, die weder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören noch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, wird für das Verfahren zur Auswahl gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, 3 StBAG, § 5 Abs. 1 RVO-StBAG eine Gebühr von einmalig 50 € erhoben. Die Bearbeitung der Anträge und Berücksichtigung in den Auswahlverfahren setzen den fristgerechten Eingang der Gebühr voraus; eine mögliche Versäumung geht zu Lasten der antragstellenden Person.
- (2) Von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (3) Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, werden im Einzelfall von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 befreit, wenn die Fachhochschule Gelsenkirchen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Entscheidung über die Länder, bei denen die

Fachhochschule Gelsenkirchen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit hat, wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat und den betroffenen Fachbereichen getroffen.

- (4) Bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen (Sommersemester 2006) an einer Hochschule des Landes eingeschrieben waren, können im Einzelfall von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 befreit werden.

### **§ 5 Auskunfts- und Nachweispflichten**

Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, die erforderlichen Erklärungen abzugeben, die ihre Beitragspflicht sowie Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung von der Beitragspflicht betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

### **§ 6 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

- (1) Es werden Gebühren erhoben anlässlich

1. der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises in Höhe von 5 €,
2. der Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses in Höhe von 20 €,
3. der Ausfertigung einer Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades 12 €,
4. der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung in Höhe von 10 €.

- (2) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr

1. nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
2. nach Abs. 1 Nr. 4 mit dem Ablauf der Fristen und der Zahlungstermine.

### **§ 7 Verwendung der Studienbeiträge**

- (1) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen sind zweckgebunden für die Verbesserung der Qualität der Lehre und stehen der Fachhochschule Gelsenkirchen abzüglich des Anteils für den Ausgleichsfonds zusätzlich zur Verfügung.
- (2) Die Einnahmen werden ausschließlich für Maßnahmen verwendet, die der Verbesserung der Studienbedingungen sowie einem effektiven und hochwertigen Studium dienen. Besonderes Gewicht soll eine Verbesserung der Betreuung durch Tutoren, Mentoren, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sicherung und Verbesserung der Infrastruktur und Ausstattung haben.
- (3) Die Verteilung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen auf die Fachbereiche wird das von den Studierenden des jeweiligen Fachbereichs geleistete Gebührenaufkommen spiegeln

unter Berücksichtigung der fachbereichsübergreifenden Bedarfsanforderungen (zum Beispiel DV-Infrastruktur, Hochschulbibliothek, soziale Belange der Studierenden, insbesondere der Studierenden mit Kindern).

- (4) Die Verwendung der Einnahmen setzt konkrete Planungen der Fachbereiche und des Rektorats voraus. Die Verwendung im Einzelfall richtet sich nach den üblichen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des HG und der Grundordnung.
- (5) Das Rektorat, die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche, die Senatsmitglieder, die Mitglieder des ASTA, Vertreterinnen und Vertreter des Studierendenparlaments und der Fachschaften besprechen mindestens einmal im Jahr unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben gemäß Abs. 2 gemeinsam die Verwendung der Einnahmen. Den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat und in den Fachbereichsräten wird mindestens einmal im Semester Gelegenheit gegeben, hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen durch das Rektorat bzw. durch die Dekanin oder den Dekan Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben. Die Planung und Verwendung der Einnahmen sind insbesondere auch gegenüber den Studierenden darzulegen, und zwar unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen zur Verwendung der Studienbeiträge.
- (6) Die Hochschule kann aus den Einnahmen Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Lehre zu verwenden. Ausgezeichnet werden kann das Personal der Fachhochschule Gelsenkirchen, soweit ihm Lehr- oder Studienbetreuungsaufgaben obliegen und soweit es ein besonderes persönliches Engagement oder eine beispielhafte Tätigkeit in der Lehre oder Studienbetreuung gezeigt hat. Im Rahmen der Entscheidungen zur Preisvergabe sind die Studierenden angemessen zu beteiligen.

## § 8 Prüfungsgremium

- (1) Die Fachhochschule Gelsenkirchen überprüft durch ein Prüfungsgremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Das Prüfungsgremium wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation fest, empfiehlt es der Fachhochschule Gelsenkirchen Maßnahmen. Die Fachhochschule Gelsenkirchen entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Die Empfehlung nach Satz 3 und ihre Umsetzung nach Satz 4 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.
- (2) Das Gremium besteht aus
  1. einer oder einem Vorsitzenden, die oder der weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Fachhochschule Gelsenkirchen ist,
  2. vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen zwei dem Standort Gelsenkirchen, eine oder einer dem Standort Bocholt und eine oder einer dem Standort Recklinghausen angehören,
  3. fünf Studierenden.
- (3) Der Vorsitzende nach Abs. 2 Nr. 1 wird vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmt. Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 werden von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wahlvorschläge können von den Fachbereichsräten gemacht werden. Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 3 werden vom Studierendenparlament aufgrund von Vorschlägen der Fachschaften für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf

seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Die Amtszeit entspricht der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

- (4) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Es gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt worden ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 9 Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten**

- (1) Die Vorschriften der Satzung werden alle zwei Jahre auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. Eine Erhöhung des Studienbeitrags ist frühestens drei Jahre nach einer Entscheidung zur Festsetzung zulässig.
- (2) Die Gebührensatzung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 26.01.2004 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 01/2004 vom 10.02.2004) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 14.06.2006.

Gelsenkirchen, den 14.08.2006

Der Rektor  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Peter Schulte